

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Quadt Kunststoffapparatebau GmbH - D-53842 Troisdorf

1. Allgemeines

Für den gesamten Geschäftsverkehr mit unserer Firma gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Im Regelfall erfolgt der Schriftverkehr per E-Mail, Telefax oder Brief.

Einkaufsbedingungen unserer Kunden, Lieferanten und anderer Geschäftspartner sind, soweit sie mit diesen Verkaufsbedingungen in Widerspruch stehen, für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Falls eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nichtig ist, so behalten die anderen weiterhin Gültigkeit.

2. Angebote und Preise

Die Angebote unserer Firma sind freibleibend und befristet. Alle Aufträge und Bestellungen gelten erst nach schriftlicher Bestätigung. Die Preise verstehen sich ab unserem Werk Troisdorf, ausschließlich Verpackung, Verladekosten, Verzollung und Transportversicherung. Sie basieren auf den derzeitigen Material- und Lohnkosten. Sollten sich diese bis zum Tage der Lieferung wesentlich ändern, behalten wir uns eine Preisangleichung vor. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

3. Lieferzeit und Auftrags erledigung

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich zu unseren Bedingungen. Wir sind bemüht, zugesagte Liefertermine einzuhalten. Eine entsprechende Verpflichtung kann von uns jedoch nicht übernommen werden. Ereignisse höherer Gewalt jeder Art entbinden ganz, teilweise oder für die Dauer der Behinderung von der Lieferverpflichtung. Die Rücklieferung von Geräten wie z.B. Pumpen oder Pumpen-Ersatzteilen bedarf unseres Einvernehmens. Bei neuwertigen Waren (keine Sonderausführungen) und frachtfreier Rücklieferung bringen wir eine Bearbeitungsgebühr von 10% des Wertes in Anrechnung.

Sonderausführungen nach Zeichnung / Kundenvorgabe können nicht zurückgenommen werden. Bei Montagen verstehen sich unsere angebotenen Leistungen bei üblichen Bedingungen, ohne Schmutz- und Sonderzulagen wie Wochenend-, Sonn- und Feiertagszuschläge, Wartezeiten etc. sollten diese nicht ausdrücklich im Angebotsumfang erwähnt und zugesichert worden sein.

4. Versand

Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch bei frachtfreier Lieferung. Ansprüche aus Beschädigungen oder Verlusten während des Transportes sind sofort nach Übernahme zu klären und beim Frachtführer, der Spedition oder sonstigen Transportbeauftragten unverzüglich zu melden. Um unsere Kunden vor Verlust zu schützen, versichern wir auf Wunsch alle Sendungen gegen Transportschaden. Die geringen Gebühren hierfür werden in Rechnung gestellt.

5. Beanstandungen / Gewährleistungen

Mängelrügen oder sonstige Reklamationen sind innerhalb von 6 Werktagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort zu erheben. Sollten Mängel festgestellt werden, so haftet der Lieferant unter Ausschluss sämtlicher Schadenersatzansprüche in der Weise, dass er nach seiner Wahl die schadhaften Teile unentgeltlich ausbessert oder neu liefert. Schlägt die Nachbesserung fehl und kann eine Nachlieferung nicht erfolgen, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Wir haften nicht, wenn der Besteller Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten selbst vornimmt oder eigenmächtig veranlasst. Für Folgeschäden wird keine Haftung übernommen. Bei Pumpen gelten stets gesonderte Liefer- und Garantiebedingungen.

Die Haftung ist auch bei zugesicherten Eigenschaften auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt, es sei denn, die Zusicherung habe ausdrücklich das Ziel verfolgt, den Kunden gegen den eingetretenen Mangelfolgeschaden abzusichern.

Auszubessernde Teile sind uns frei Haus anzuliefern. Im Übrigen ist unsere Haftung sowie die Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhe auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum bzw. Erhalt der Waren mit 2% oder innerhalb 30 Tagen netto Kasse zu leisten. Bei Überschreitung entfällt der Skontoabzug und wir sind berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe banküblicher Sollzinsen zu berechnen sowie weitere Lieferungen zurückzustellen und abzulehnen.

Die Zurückbehaltung der Zahlung wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Einsprüche gegen die Rechnungsstellung mit Angabe von Gründen haben innerhalb 12 Werktagen zu erfolgen, andernfalls gilt die Rechnungsstellung als anerkannt. Bei Exportlieferungen erfolgt die Zahlung stets nach besonderer Vereinbarung.

Bei Aufträgen über 15.000 € entnehmen Sie bitte die Zahlungsbedingungen aus dem jeweiligen Angebot bzw. Auftragsbestätigung.

Die Zahlung hat grundsätzlich nach Fertigstellung zu erfolgen. Eventuelle Verzögerungen zur Auslieferung die nicht durch uns verschuldet sind, werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt. Fertiggestellte Waren sind fristgemäß nach Rechnungsstellung zu zahlen. Eventuelle Einlagerungskosten, auch durch externe Dienstleister, behalten wir uns vor.

7. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung / Zahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden, noch sicherungsübereignen. Bei der Verarbeitung / Verbindung unserer Waren durch den Käufer gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum bzw. Miteigentum an den neu entstehenden Waren. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

8. Material

Wir müssen voraussetzen, dass die Eigenschaften der von uns eingesetzten Werkstoffe bekannt sind – dies gilt besonders in Bezug auf die chemische Beständigkeit. Bei neuen Werkstoffen, deren betriebsmäßiges Verhalten noch nicht endgültig geklärt ist, garantieren wir nur die sachgemäße Verarbeitung, wie sie der Materialhersteller vorgibt.

9. Musterschutz

Sofern wir Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Muster, die uns vom Besteller übergeben sind, zu liefern haben, übernimmt der Besteller uns gegenüber die Gewähr, dass durch die Herstellung oder Lieferung der Gegenstände gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Für alle unmittelbaren Schäden, die uns aus der Verletzung etwaiger Schutzrechte erwachsen, hat der Besteller Ersatz zu leisten.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand, auch zur Geltendmachung sämtlicher Forderungen, ist für beide Teile Siegburg/Deutschland. Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.